

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke zur Vorlage zur Beschlussfassung

Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Drs. 19/3235

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung – Drucksache 19/3235 – wird wie folgt geändert:

I. Die Nummer 4 wird im Punkt b wie folgt geändert:

§3, (1a) wird wie folgt ersetzt:

„Leistungen **können nach Prüfung des individuellen Förderbedarfs** unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger auch **ergänzend** als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.“

II. § 10 wird ein neuer Absatz (5) wie folgt angefügt:

(5) Das Land soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei unbezahltm Sonderurlaub angemessene Unterstützungsleistungen gewähren, wenn kein Rechtsanspruch auf eine Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber besteht. Die Höhe der Unterstützungsleistungen ist so bemessen, dass die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme anderer zusätzlicher Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch während der unentgeltlichen Beurlaubung ausgeschlossen werden kann. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, zur Höhe und zur Verteilung der Unterstützungsleistungen sind in der Förderrichtlinie der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zu regeln.

III. Die Nummer 14 wird wie folgt geändert:

In §15a (3) wird im letzten Satz die Formulierung „**im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel**“ ersatzlos gestrichen.

IV. In Punkt 16 wird in §16 ein §16d wie folgt angefügt:

§ 16d

(1) In Fällen der Unterbringung von Kindern und ihren Familien bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit, nach § 17 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin sind die Jugendhilfebehörden verpflichtet, die Unterbringungsmöglichkeiten im Sinne des Kinderschutzes auf ihre Tauglichkeit zur Unterbringung von Familien mit ihren Kindern zu überprüfen.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung legt im Rahmen des Kinderschutzes geeignete Standards für die Unterbringungsmöglichkeiten unter Abs. 1 fest.

(3) Bei der Unterbringung von Kindern und ihren Familien nach Absatz 1 ist die Einhaltung des Kinderschutzes im Sinne des besonderen Schutzes nach § 16 in besonderer Weise zu beachten

V. Die Nummer 22 wird im Punkt a wie folgt geändert:

Der § 24, Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Das Land Berlin setzt einen Beirat für Familienfragen ein. Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,
3. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen und
4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten.

VI. Die Nummer 22 wird im Punkt c wie folgt geändert:

Der § 24a, Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Begründung:

zu I.: Gruppenangebote sind eine sinnvolle und häufig sehr wirksame Hilfeform, insbesondere wenn junge Menschen Unterstützung bei sozialer Teilhabe, Interaktion und Beziehungsgestaltung benötigen. § 3 Abs. 1a bezieht sich jedoch nicht auf einzelne, spezifische Konstellationen, sondern auf sämtliche Hilfearten des SGB VIII. Daraus ergibt sich die Problematik. Die Formulierung mit den Worten „grundsätzlich“ und „sollen“ würden jedoch zu einer spürbaren Verschiebung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen. Das

Gruppenangebot würde faktisch zum Regelfall, während individuelle Maßnahmen nur noch in begründeten Einzelfällen zugebilligt werden würden. Die Rechte der Leistungsberechtigten und die am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfestellung nach SGB VIII würden deutlich eingeschränkt werden.

Zu II.: Entsprechende Regelungen zur Erstattung von Verdienstausfall bei ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit gibt es bereits in 11 Bundesländern. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkjg#89>).
§ 10 regelt bisher nur eine unbezahlte Freistellung.

Zu III.: Der neue § 15a formuliert umfangreiche neue Aufgaben zum Kinder- und Jugendmedienschutz.
Diese sind durch die Träger zu erfüllen und werden durch die Formulierung unter §15a (3) unter Haushaltsvorbehalt gestellt. Dies können die Träger ohne Ausfinanzierung nicht erfüllen.

Zu IV.: Der Kinderschutz muss auch bei der Nutzung von Einrichtungen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin gewährleistet werden. In der Gesetzesbegründung wird durch den Senat fachlich kein Widerspruch dargestellt, es wird lediglich formal darauf verwiesen, dass eine solche „Regelung fachlich nicht der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen ist“. Dem muss widersprochen werden, nach § 2 (2) AG KJHG sollen die Jugendhilfebehörden „die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen.“ Die Verantwortung für den Kinderschutz beschränkt sich nicht auf die Jugendhilfe selbst, sondern auch auf andere Aufgabenbereiche.

Zu V.: Die Vorlage zur Beschlussfassung sieht vor, dass der Beirat einberufen werden „kann“. Die „kann“-Regelung gefährdet das Fortbestehen des etablierten Beteiligungsgremiums und seine Stimme für die Berliner Familien. Ohne den verbindlichen Status des Gremiums wird sowohl sein Wirken geschwächt als auch sein Fortbestehen gefährdet.

Zu VI.: Die Vorlage zur Beschlussfassung sieht vor, dass der Sitzungsmodus des Beirats künftig auf vier Sitzungen im Jahr beschränkt wird. Aktuell tagt der Beirat etwa sechs- bis achtmal im Jahr. Zu jeder Sitzung werden externe Expert*innen geladen und Themen diskutiert, die teilweise in Stellungnahmen münden oder aber in den Familienbericht einfließen. Ein Sitzungsmodus von vier Sitzungen jährlich würde dem Gremium nicht gerecht werden und die Struktur und inhaltliche Arbeit erheblich verändern. Das würde dem Wirken und dem Erfolg des Beirates nicht gerecht werden.

Berlin, den 02.07.2026

Helm Schulze Kittler
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke